

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffinnen und Schöffen endet am 31.12.2018.

Die Gemeindevertretung hat sich in ihrer Sitzung am 24.05.2018 mit der von der Gemeinde geforderten Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen befasst (Anmerkung: Siehe in diesem im Mitteilungsblatt veröffentlichte 22. Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 24.05.2018, Tagesordnungspunkt 9).

Wir geben hiermit zur Kenntnis, dass die von der Gemeindevertretung am 24.05.2018 aufgestellte Vorschlagsliste gem. § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), in der jeweils gültigen Fassung, während der Zeit vom

07.06. – 15.06.2018 einschl.

zu jedermann Einsicht innerhalb der Sprechstunden der Gemeindeverwaltung im Zimmer 2 ausliegt.

Nach § 37 GVG kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, gegen die Vorschlagsliste Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist bei der Auslegungsstelle schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu geben.

Helsa, den 28.05.2018

Der Gemeindevorstand

gez. Tilo Kütke
Bürgermeister